Landratsamt Altötting

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Dyneon GmbH;

Standort: Chemiepark Gendorf, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen a. d. Alz

H05 – Perfluorierte Vinylether (PVE)

Errichtung und Betrieb eine Abwasservorbehandlungsanlage auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 772 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Dyneon GmbH beabsichtigt, die bestehende Anlage H05 – PVE durch Errichtung einer Abwasservorbehandlungsanlage, wesentlich zu ändern. Die Anlage wird soweit möglich in einem geschlossenen System betrieben. An Stellen, bei denen dies nicht möglich ist, werden die Abgase einer Abgasreinigung zur Minimierung der Emissionen zugeführt. Eine Änderung der Kapazität der Anlage H05 ergibt sich im Zuge des Vorhabens nicht.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 10, 13 und 16 Abs. 2 BlmSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage H05 der Firma Dyneon GmbH in Burgkirchen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Gewässerschutz und Naturschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Unterlagen zur allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere können diese jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S109 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-727) wird gebeten.

Altötting, 06.11.2024 Landratsamt Altötting

Bernhart